

# **Verpflichtungszusagen BWB/Z-6408**

Freigabe des Zusammenschlusses swisspor Holding AG; Creaton  
Steildach GmbH/ Creaton South East Europe Kft/ Creaton Polska sp

Wien, 2024

# Verpflichtungszusagen

Die Erstantragsgegnerin ist verpflichtet, im Sinne der Auflagen aus der Primärtransaktion (Zusammenschlussverfahren vor dem Kartellgericht AZ 127 Kt I/23v), sicherzustellen, dass die Creaton South East Europe Kft. im Tondachziegelwerk in Cserpgyr utca 1, 8960 Lenti, Ungarn, Umrüstungen vornehmen wird, sodass in diesem Tondachziegelwerk spätestens zum Ende des dritten auf den Vollzug des Zusammenschlussvorhabens folgenden Kalenderjahres mittelformatige Tondachziegel (das sind solche mit einem Format von 11 bis 13 Stück pro m<sup>2</sup>) für den österreichischen Bedachungsmarkt für das Steildach produziert werden können, wobei

1. sich das Gesamtinvestitionsvolumen für die Umrüstungsmaßnahmen auf bis zu EUR [einstelliger Millionenbetrag] beläuft; die Möglichkeit des Creaton Eastern Business mittelformatige Tondachziegel zusätzlich auch aus anderen Quellen zu beziehen, davon unberührt bleibt; und die Umrüstungsverpflichtung auch als erfüllt gilt, wenn ein zukünftiger Erwerber des Creaton Eastern Business oder dessen Unternehmensgruppe eigens produzierte mittelformatige Tondachziegel am österreichischen Bedachungsmarkt für das Steildach bereitstellt.
2. Weiters ist die Erstantragsgegnerin verpflichtet, im Sinne der Auflagen aus der Primärtransaktion (Zusammenschlussverfahren vor dem Kartellgericht AZ 127 Kt I/23v), sicherzustellen, dass die Creaton South East Europe Kft. den Amtsparteien jeweils bis zum 31. März der vier dem Vollzug des Zusammenschlussvorhabens folgenden Jahre einen kurzen schriftlichen Bericht (per E-Mail) über den Stand der Umrüstungen im Tondachziegelwerk in Lenti, Ungarn, übermittelt, wobei diese Berichtspflicht jedenfalls mit dem Bericht über die Fertigstellung der Umrüstungsarbeiten oder den Eintritt des Falles nach Punkt 1 c) endet.
3. Die Erstantragsgegnerin als Erwerberin des Creaton Eastern Business, ist verpflichtet, die Verpflichtungen gemäß Punkt 1 und Punkt 2 vertraglich vollinhaltlich zu übernehmen, und dafür Sorge zu tragen, dass die Verpflichtungen gemäß Punkt 1 und Punkt 2 auf jeden direkten oder indirekten Rechtsnachfolger sowie nachfolgenden Erwerber des Creaton Eastern Business in gleicher Weise überbunden werden.
4. Die Erstantragsgegnerin ist verpflichtet, für eine Dauer von fünf Kalenderjahren, beginnend mit dem Vollzug des Zusammenschlussvorhabens sicherzustellen, dass das Creaton Eastern Business den Bereich des Vertriebs der Bedachungsprodukte für das Steildach in Österreich mit Personen bearbeiten wird, die in Hinblick auf das Beschäftigungsausmaß [einstellige Zahl] Vollzeitäquivalenten entsprechen, wobei

- a. der Vertrieb durch echte und freie Dienstnehmer, wozu auch Handelsvertreter zählen, erfolgen kann, die bei der Creaton South East Europe Kft. oder dem zukünftigen Erwerber des Creaton Eastern Business direkt oder indirekt (zB über eine verbundene Gesellschaft oder einen Vertragspartner der Creaton South East Europe Kft. bzw. einer mit dieser verbundenen Gesellschaft) beschäftigt sind; und
  - b. eine kurzfristige Unterschreitung der beschäftigten Personenanzahl aufgrund einer betrieblichen Fluktuation unerheblich ist.
5. Die Erstantragsgegnerin ist verpflichtet, sicherzustellen, dass die Creaton South East Europe Kft. den Amtsparteien jeweils bis zum 31. März der sechs dem Vollzug des Zusammenschlussvorhabens folgenden Jahre
- a. unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorgaben eine Liste jener Personen einschließlich ihres jeweiligen Beschäftigungsausmaßes schriftlich (per E-Mail) zusendet, die mit dem Vertrieb der Bedachungsprodukte des Eastern Business für das Steildach am österreichischen Markt betraut waren; und
  - b. die Gesamtmenge und den Gesamtumsatz der vom Eastern Business jeweils im abgelaufenen vorigen Kalenderjahr am österreichischen Markt abgesetzten Tondachziegel schriftlich (per EMail) mitteilt.
6. Die Erstantragsgegnerin als Erwerberin des Creaton Eastern Business, ist verpflichtet, die Verpflichtungen gemäß Punkt 4 und Punkt 5 vertraglich vollinhaltlich zu übernehmen, und ist weiters vertraglich verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass die Verpflichtungen gemäß Punkt 4 und Punkt 5 auf jeden direkten oder indirekten Rechtsnachfolger sowie nachfolgenden Erwerber des Creaton Eastern Business in gleicher Weise überbunden werden.
7. Die Erstantragsgegnerin beabsichtigt, in Folge des gegenständlichen Zusammenschlussvorhabens, Marktanteile im österreichischen Tondachziegelsegment des relevanten Marktes zu gewinnen und ist in diesem Zusammenhang verpflichtet,
- a. [Vertrauliche Information]
  - b. [Vertrauliche Information]

8. Die Erstantragsgegnerin ist verpflichtet

a. zur Beendigung (sowie Berichterstattung über die Beendigung) aller bestehenden und den relevanten Markt betreffenden Geschäftsbeziehungen zwischen der swisspor-Gruppe (einschließlich ihrer bestehenden Mehrheitsbeteiligungen und insbesondere der Zürcher Ziegeleien AG) und der Wienerberger AG (einschließlich ihrer bestehenden Mehrheitsbeteiligungen) und

b. dazu, für [Vertrauliche Information] ab Vollzug des gegenständlichen Zusammenschlussvorhabens, keine den relevanten Markt betreffenden direkten Geschäftsbeziehungen oder strukturellen Verbindungen mit der Wienerberger AG (einschließlich ihrer bestehenden Mehrheitsbeteiligungen) einzugehen, sofern sie nicht für die Realisierung des Carve-Outs sowie die Erfüllung der Auflagen aus der Primärtransaktion zu 127 Kt I/23v erforderlich sind.

9. Sollten sich wesentliche Umstände ändern, die für die Festlegung dieser Auflagen maßgeblich waren (zB wesentliche Änderung der relevanten Marktverhältnisse und/oder der Marktposition von der Erstantragsgegnerin oder dem Creaton Eastern Business), verpflichtet sich die Erstantragsgegnerin mit den Amtsparteien vor Anrufung des Kartellgerichts Gespräche über eine Änderung oder Aufhebung der Auflagen zu führen. Weiters verpflichtet sich die Erstantragsgegnerin in einem derartigen Fall der Umstandsänderung über Initiative der Amtsparteien Gespräche zu führen, ohne dass daraus eine Verpflichtung der Erstantragsgegnerin zur Antragstellung nach § 12 Abs 3 KartG entsteht.

**Bundswettbewerbsbehörde**  
**Radetzkystrasse 2, 1030 Wien**

**+43 1 245 08 - 0**

[wettbewerb@bwb.gv.at](mailto:wettbewerb@bwb.gv.at)

[bwb.gv.at](http://bwb.gv.at)